



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.824/011-V/2/01

An  
alle Bundesministerien und  
die Sektionen I, II, III und IV  
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter  
Dr. Karl Irresberger

Klappe/Dw  
2249

Betrifft: Legistik und Begutachtungsverfahren;  
Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften;  
Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen

I.

Das Regierungsprogramm enthält (im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“, Abschnitt 8) folgende Aussage:

„Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien sollen Normen, die über die Umsetzung hinausgehen, besonders dargestellt werden.“

Im Regierungsprogramm wird ferner (Kapitel „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich“, Abschnitt 6.2.) ein Verbot des „Gold-Plating“ (Schaffung strengerer Regelungen bei Umsetzung einer EG-Richtlinien als von der Richtlinie gefordert) postuliert.

Hingewiesen sei auch auf einen Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999, in dem Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, abgelehnt werden.

## II.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht daher um Einhaltung der folgenden Vorgangsweise:

Im Vorblatt (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 601.824/0-V/2/99) sollte die Überschrift des der EG- bzw. EU-Rechtskonformität gewidmeten Abschnittes folgende Überschrift aufweisen:

**„Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“**

In diesem Absatz sollte anstelle des bisher üblichen Hinweises, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. In diesem Sinne kommen etwa folgende Aussagen in Betracht:

- „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.“
- „Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.“
- „Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.“
- „Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht in Z x (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.“

Besonders wolle im Falle einer vorgeschlagenen Regelung, die der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dient, aber über das zur Erfüllung der Verpflichtung zur Setzung zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts hinausgeht, bereits im Vorblatt eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen dieser über die Umsetzung hinausgehenden Regelung auf die Gebietskörperschaften sowie die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich (siehe dazu jeweils das bereits zitierte das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 601.824/0-V/2/99) getroffen werden.

Die Darstellung von Einzelheiten sollte weiterhin dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

### III.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst benützt die Gelegenheit, um auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hinzuweisen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990, das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990, der noch maßgebliche – Teil der Legistischen Richtlinien 1979, die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) sowie verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

### IV.

Es wird ersucht, hievon alle mit legistischen Aufgaben betrauten Bediensteten in Kenntnis zu setzen.

6. März 2001  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: